

Organisationsreglement (OgR)

der

Burgergemeinde

Wynigen

4. Dezember 2025

Bürgergemeinde Wynigen

Bestand **Art. 1** ¹ Die Bürgergemeinde Wynigen (im Folgenden Bürgergemeinde genannt) ist eine gemeinderechtliche Körperschaft im Sinne des Gemeindegesetzes.

² Bürgerin und Bürger ist, wer den entsprechenden Namen und den Heimatort Wynigen besitzt.

Aufgaben

Aufgaben **Art. 2** ¹ Die Bürgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe **Art. 3** Die Organe der Bürgergemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Burgerrat,
c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Bürgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 4** ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
– im zweiten Halbjahr, das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen, wenn dieses nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht **Art. 5** Stimmberechtigt in der Bürgergemeinde sind alle, in der Einwohnergemeinde Wynigen wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger.

Information	Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können mittels Initiative die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 8 Abs. 2 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 10 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art 11 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 49ff)
Petition	Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

- Wahlen
- Art. 13** Die Versammlung wählt:
- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
 - b) die Mitglieder des Burgerrates
 - c) das Rechnungsprüfungsorgan
 - d) die Mitglieder von Kommissionen, soweit dies das betreffende Reglement oder der betreffende Einsetzungsbeschluss vorsieht.
 - e) die Sekretärin oder den Sekretär
 - f) die Kassierin oder den Kassier, sofern die Aufgabe der Finanzverwaltung nicht an einen Dritten übertragen wird.
- Sachgeschäfte
- Art. 14** Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
 - b) das Budget der Erfolgsrechnung
 - c) Jahresrechnung
 - d) soweit Fr. 15'000.— übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte (vorbehalten Art. 21 Abs. 4)
 - e) Zusicherung des Bürgerrechts
 - f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten.
- Wiederkehrende Ausgaben
- Art. 15**¹ Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite
- a) zu neuen Ausgaben
- Art. 16**¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 17** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 18** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Burgergemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Burgergemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Burgergemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben **Art. 19** ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe,
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Burgerrat

Burgerrat **Art. 20** ¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse **Art. 21** ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 2'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

⁴ Der Burgerat beschliesst die Übertragung der Aufgabe der Finanzverwaltung an einen Dritten unabhängig der Höhe der damit verbundenen Ausgabe. Der Burgerrat schliesst mit dem Dritten einen Vertrag ab und regelt darin die Entschädigung.

Organisation **Art. 22** Der Burgerrat kann jedem Mitglied ein Ressort zuweisen.

Unterschrift	<p>Art. 23 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde.</p> <p>² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier (bzw. die externe Finanzverwalterin oder der externe Finanzverwalter respektive deren Stellvertreterin oder Stellvertreter) oder ein Burgerratsmitglied.</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier (bzw. die externe Finanzverwalterin oder der externe Finanzverwalter respektive deren Stellvertreterin oder Stellvertreter) zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einem Burgerratsmitglied. Ist die Kassierin oder der Kassier (bzw. die externe Finanzverwalterin oder der externe Finanzverwalter respektive deren Stellvertreterin oder Stellvertreter) verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.</p> <p>⁴ Die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen richtet sich nach dem betreffenden Reglement, die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen nach dem Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art 24 ¹ Die Kassierin oder der Kassier (bzw. die externe Finanzverwalterin oder der externe Finanzverwalter respektive deren Stellvertreterin oder Stellvertreter) darf eine Rechnung bezahlen wenn</p> <ul style="list-style-type: none">-die oder der zuständige Angestellte oder die Beamtin oder der Beamte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und-die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. <p>² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.</p>
Sitzung	<p>Art 25 ¹ Die Präsidentin resp. der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. Er resp. sie kann die Einladung an die Sekretärin oder den Sekretär delegieren.</p> <p>² Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit. Er resp. sie kann die Mitteilung an die Sekretärin oder den Sekretär delegieren.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 27 ¹ Der Burgerrat darf unter Vorbehalt von Abs. 2 nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p>

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand **Art. 28** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll **Art. 29** ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 65.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan **Art. 30** ¹-Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Revisorinnen oder Revisoren. Sofern nicht genügend Revisorinnen/Revisoren zur Verfügung stehen, kann die Versammlung eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 31** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht.

Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 32** ¹ Die Versammlung kann mittels Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

² Sie bestimmt durch Reglement

- die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Organisation, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen
- die Mitgliederzahl oder, bei Kommissionen mit variabler Besetzung, den Rahmen der Mitgliederzahl.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 33 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

Beamtete Personen

Art. 34 ¹ Beamtete Personen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Der Burgerrat erlässt für jede beamtete Person ein Pflichtenheft.

³ Die beamtete Person ist spätestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn ihre Wiederwahl fraglich ist.

⁴ Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.

Aufzählung des beamteten Personals

Art. 35 Die Versammlung zählt in Anhang I die beamteten Personen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie die Besoldung.

Privatrechtlich
Angestellte

Art. 36 ¹ Der Burgerrat schliesst mit allfälligen weiteren Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Entschädigungen für Behördenmitglieder und Personal

Entschädigungen

Art. 37 Die Entschädigungen für Mitglieder von Behörden und für das Personal richten sich nach Anhang II.

Verantwortlichkeit

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

Art. 38 ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 39 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung	Art. 40 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 41 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Erheblicherklären von Anträgen	
Allgemeines	Art. 42 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Fehler	Art. 43 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung,- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 45 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten	Art. 46 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen	Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und– erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 50 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin oder der Präsident <ul style="list-style-type: none">– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

- Gruppensieger **Art. 51** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).
- ³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Form **Art. 52** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 53** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.
- Wahlen**
- Wählbarkeit **Art. 54** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
- Amtsdauer **Art. 55** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Unvereinbarkeit /
Verwandtenausschluss **Art. 56** ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.
- ² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.
- ³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.
- ⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

- Wahlverfahren **Art. 57**
- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
 - b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
 - c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
 - d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
 - e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
 - f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
 - h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61).
- Ungültiger Wahlgang **Art. 58** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Nicht zu berücksichtigende Zettel **Art 59**¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.
- ² Ein Zettel ist ungültig wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen **Art. 60**¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
 - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
 - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
 - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.
- ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
- Ermittlung **Art 61**¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang	<p>Art. 62 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 63 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 64 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>

Protokolle

Protokoll	<p>Art. 65 Das Protokoll enthält</p> <ul style="list-style-type: none">– Ort und Datum der Versammlung,– Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,– Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,– Reihenfolge der Traktanden,– Anträge,– angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,– Beschlüsse und Wahlergebnisse,– Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,– Zusammenfassung der Beratung und– Unterschrift.
Genehmigung	<p>Art. 66 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.</p> <p>³ Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁴ Das Protokoll ist öffentlich.</p>

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 67** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (beamtete Personen) und II (Entschädigungen für Mitglieder von Behörden und Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 68** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2026 in Kraft.

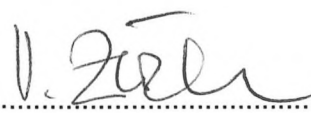
² Es hebt das Organisationsreglement vom 18.05.2017 auf.

Die Versammlung der Burgergemeinde Wynigen nahm das Reglement am 04. Dezember 2025 an.

Der Präsident:


.....
Philippe Savary

Die Sekretärin:


.....
Verena Zürcher

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 15. Jan. 2026




Auflagezeugnis

Dieses Reglement konnte beim Präsidenten Philippe Savary, Spitzboden, 3472 Wynigen und der Sekretärin Verena Zürcher, Leggiswilstrasse 2, 3472 Wynigen, vom 03.11.2025 bis 04.12.2025 eingesehen werden (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung). Die Sekretärin gab die Auflage auf dem digitalen Amtsblatt (epublikation.ch) am 03.11.2025 bekannt.

Wynigen, den 07.12.2025

Die Sekretärin:



.....

Anhang I: Beamtete Personen

Sekretärin/Sekretär

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, weiteres gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 300.-- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Besoldung:	Entschädigung pauschal Fr. 1'000.-- bis 2'000.-- pro Jahr

Kassierin/Kassier

Wahlorgan:	Versammlung
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 300.-- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Besoldung:	Entschädigung pauschal Fr. 4'000.-- bis 6'000.-- pro Jahr

Anhang II: Entschädigungen für Mitglieder von Behörden und Personal

Pauschale Entschädigungen für bestimmte Funktionen

Funktion	Entschädigung
Präsidentin oder Präsident der Burgergemeinde	pauschal Fr. 600.-- pro Jahr
Verantwortliches Mitglied des Burgerrates für Waldabteilung	pauschal Fr. 600.-- pro Jahr
Rechnungsrevision (falls keine externe Revisionsstelle)	pauschal Fr. 300.-- pro Jahr

Entschädigung für Behördenmitglieder

Tagessitzungen	Fr. 100.--
Halbtagesitzungen	Fr. 50.--
Abendsitzungen	Fr. 30.--

Spesen

Entschädigung für die Benützung private Personenwagen ausserhalb der Gemeinde Wynigen	Fr. -.70 pro km
Weitere Spesen für Tätigkeiten im Interesse der Burgergemeinde	gemäss einfachem Beschluss Burgerversammlung